

**Gemeinsamer Bericht des Vorstands der  
Ströer Media SE, Köln  
und  
der Geschäftsführung der  
Ströer Venture GmbH  
(künftig firmierend unter Ströer Content Group GmbH), Köln  
gemäß § 293 a AktG  
über den Gewinnabführungsvertrag**

Der Vorstand der Ströer Media SE und die Geschäftsführung der Ströer Venture GmbH, künftig firmierend unter Ströer Content Group GmbH (im Folgenden „Ströer Venture GmbH“ genannt), erstatten hiermit den nachfolgenden Bericht über den zwischen beiden Gesellschaften abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag gemäß § 293a AktG. Der Bericht dient der Information der Aktionäre der Ströer Media SE in Vorbereitung auf die Hauptversammlung am 30. Juni 2015.

**1. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags, Rahmendaten**

Der Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden auch „Vertrag“ genannt) zwischen der Ströer Media SE (Obergesellschaft) und ihrer direkten hundertprozentigen Tochtergesellschaft, der Ströer Venture GmbH, ist am 5. Mai 2015 abgeschlossen worden. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Ströer Venture GmbH und der Zustimmung der Hauptversammlung der Ströer Media SE sowie der Eintragung in das Handelsregister der Ströer Venture GmbH.

**2. Vertragspartner des Gewinnabführungsvertrages**

**Ströer Venture GmbH**

Die Ströer Venture GmbH mit Sitz in Köln wurde im Februar 2014 von der Ströer Media SE gegründet. Durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vom 30. April 2015 wurde die Ströer Venture GmbH in Ströer Content Group GmbH um-

firmiert. Die Umfirmierung wird mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam werden.

Das Stammkapital der Ströer Venture GmbH beträgt EUR 25.000,00, Die Ströer Venture GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Ströer Media SE.

Gegenstand der Ströer Venture GmbH ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen im Bereich neuer Medien, -die Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen von Drittanbietern, -die Vermarktung und Vermittlung von Werbeflächen im Internet und den sonstigen Medien, die Software-Entwicklung und Programmierung, der Betrieb und die Vermarktung von Online- Plattformen, die Erbringung von Beratungsleistungen im Online- und Marketingbereich sowie sonstiger Serviceleistungen (kaufmännisch, technisch) in den vorgenannten Bereichen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte.

Die Ströer Venture GmbH ist im Wesentlichen eine Holdinggesellschaft, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften hält, die in den vorgenannten Bereichen tätig sind. Sie kann in den vorgenannten Bereichen aber auch selbst tätig werden.

### **Ströer Media SE**

Die Ströer Media SE mit Sitz in Köln, verfügt über ein Grundkapital in Höhe von EUR 48.869.784,00, welches in 48.869.784 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00, eingeteilt ist. Die Ströer Media SE ging aus der formwechselnden Umwandlung der Ströer Media AG in eine Societas Europaea (SE) hervor, die von der Hauptversammlung der Ströer Media AG am 18. Juni 2014 beschlossen und durch Eintragung in das Handelsregister am 15. Oktober 2014 wirksam geworden ist. Die Ströer Media SE wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Handelsregisternummer HRB 82548 eingetragen.

Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens der Ströer Media SE ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben und Dienstleistungen für Unternehmen, die in den Bereichen Medien, Werbung, Vermarktung, Kommunikation und damit verbundenen Leistungen tätig sind. Hiervon umfasst sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Unternehmen, die in den Bereichen: Außenwerbung (Bewirtschaftung von Werbeträgern der jeweiligen Gesellschaft und dritter Unternehmen sowie Vermarktung der Werbeflächen dieser Werbeträger) sowie Online-Werbung (Vermittlung und Vermarktung von Online-Werbeflächen sowie

Zurverfügungstellung und Weiterentwicklung von Technologie) tätig sind. Die Gesellschaft kann in den genannten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Maßnahmen vornehmen.

Die Ströer Media SE ist mit ihren Tochtergesellschaften einer der führenden Anbieter der Vermarktung von Außen- und Online- Werbeflächen und bietet den werbungstreibenden Kunden individualisierte und integrierte Kommunikationslösungen an. Die Ströer Media SE fungiert hierbei als Holdinggesellschaft und koordiniert die strategische Ausrichtung des Ströer-Konzerns sowie die Finanzierung und Liquidität der Gruppe.

### **3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages, Auswirkungen**

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ermöglicht eine optimierte steuerliche Gestaltung, da der Vertrag u.a. Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 17 i. V. m. 14 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) ist, ohne den Fortbestand der Ströer Venture GmbH als selbständige juristische Person anzutasten. Durch die Begründung der Organschaft wird im Ergebnis eine steuerliche Konsolidierung der Ergebnisse für steuerliche Zwecke herbeigeführt. Dies ist insoweit von Vorteil, als bei der Ströer Venture GmbH anfallende positive oder negative Ergebnisse mit negativen oder positiven Ergebnissen der Ströer Media SE und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Hierdurch wird verhindert, dass Gewinne der einen Gesellschaft versteuert werden müssen, während bei der anderen Gesellschaft möglicherweise nicht oder erst später steuerlich abziehbare Verluste entstehen. Diese konzernweite Verrechnung von Gewinnen und Verlusten verringert im Ergebnis die Gesamtsteuerlast und dient letztlich der Konzernfinanzierung. Darüber hinaus wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende Besteuerung nach § 8b Abs. 1 und 5 KStG vermieden, da ein positives Ergebnis der Ströer Venture GmbH nicht mittels Dividendenbeschluss, sondern unmittelbar durch den Gewinnabführungsvertrag zur Ströer Media SE gelangt. Durch die Begründung einer Organschaft kann auch sichergestellt werden, dass die im Zusammenhang mit der Beteiligung bei der Ströer Media SE anfallenden Aufwendungen für steuerliche Zwecke als Betriebsausgaben abziehbar sind. Über die üblichen geschäftlichen Risiken hinausgehende Risiken sind hierbei nicht ersichtlich.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss dieses Vertrages besteht nicht. Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags stellt keine vorzugswürdige Alter-

native dar, da durch einen Beherrschungsvertrag keine zusammengefasste Besteuerung der Vertragspartner erreicht werden kann und im Übrigen eine Weisung der Ströer Media SE an die Geschäftsführung der Ströer Venture GmbH auch durch Gesellschafterbeschluss erfolgen kann. Auch eine Verschmelzung der Ströer Venture GmbH auf die Ströer Media SE ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die Ströer Venture GmbH dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was gerade nicht gewollt ist.

#### 4. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag regelt im Wesentlichen Folgendes:

**§ 1 Abs. 1** des Vertrages regelt die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns an den anderen Vertragspartner. Danach verpflichtet sich die Ströer Venture GmbH während der Vertragsdauer und erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, ihren gesamten Gewinn an die Ströer Media SE abzuführen. Die Bestimmungen des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung werden dabei in ihrer jeweils gültigen Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag einbezogen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Des Weiteren wird ergänzend klargestellt, dass - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von näher bezeichneten Rücklagen - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr abzuführen ist.

Nach **§ 1 Abs. 2** kann die Ströer Venture GmbH mit Zustimmung der Ströer Media SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, wenn dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich auch begründet ist. Diese Regelung trägt § 14 Abs. 1 Nr. 4 KStG Rechnung. Es muss daher ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Ströer Venture GmbH abzuführende Gewinn. Darüber hinaus kann die Ströer Media SE verlangen, dass bestimmte Rücklagen aufgelöst werden und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.

Hierbei ist jedoch nach **§ 1 Abs. 3** die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn des Vertrages gebildet worden sind, ausgeschlossen, was sich im Übrigen auch im Umkehrschluss aus dem entsprechend anwendbaren § 301 S. 2 AktG ergibt.

**§ 2** regelt die Pflicht der Ströer Media SE zur Übernahme der Verluste der Ströer Venture GmbH und stellt damit einen weiteren zwingend erforderlichen Bestandteil eines Gewinnabführungsvertrages dar. Hiernach verpflichtet sich die Ströer Media SE, Jahresfehlbeträge der Ströer Venture GmbH nach der Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den so genannten anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verlustausgleichspflicht ist zwingend zu vereinbaren, damit der Vertrag zu der gewünschten steuerlichen Organschaft führt. Der in § 2 des Vertrages enthaltene Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG ist dynamisch ausgestaltet. Verwiesen wird auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Hintergrund dieser dynamischen Verweisung ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStGt. Danach wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch dann anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird.

**§ 3** regelt die Modalitäten, wie der Jahresabschluss der Ströer Venture GmbH zu erstellen ist und dient damit der Abwicklung der Gewinnabführung bzw. der Verlustausgleichspflicht. Nach **§ 3 Abs. 1** hat die Ströer Venture GmbH ihren Jahresabschluss so zu erstellen, dass der abzuführende Gewinn, bzw. der zu übernehmende Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der Ströer Media SE ausgewiesen wird.

Des Weiteren ist nach **§ 3 Abs. 2 und 3** der Jahresabschluss der Ströer Venture GmbH bereits vor dem der Ströer Media SE zu erstellen und festzustellen und er muss vor seiner Feststellung der Ströer Media SE zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorgelegt werden.

**§ 3 Abs. 4** regelt sodann, dass wenn die Wirtschaftsjahre beider Gesellschaften gleichzeitig enden, trotzdem das zu übernehmende Ergebnis der Ströer Venture GmbH im Jahresabschluss der Ströer Media SE für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen ist. Diese Regelung gibt hier ebenfalls nur die übliche Vertragsabwicklung wieder.

Die Vereinbarungen zum Inkrafttreten des Vertrages, zur Vertragsdauer und zu den Kündigungsmodalitäten sind in **§ 4** des Gewinnabführungsvertrages geregelt.

**§ 4 Abs. 1** stellt klar, dass der Vertrag zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Ströer Media SE, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Ströer Venture GmbH sowie der Eintragung in das Han-

delsregister der Ströer Venture GmbH bedarf. Mit diesen Regelungen wird den §§ 293 und 294 AktG Rechnung getragen. Zum Inkrafttreten des Vertrages ist in **§ 4 Abs. 1** weiter geregelt, dass der Vertrag rückwirkend gilt und zwar für die Zeit ab Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Ströer Venture GmbH. Das Geschäftsjahr der Ströer Venture GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vertrag kann gem. **§ 4 Abs. 2** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Ströer Venture GmbH ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG). Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich bei der gleichen Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. § 4 Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Gewinnabführungsvertrag, um steuerlich anerkannt zu werden, für die Dauer von derzeit mindestens 5 Jahren fest abgeschlossen und während dieser Zeit auch tatsächlich durchgeführt werden muss. In dieser festen Vertragslaufzeit darf der Vertrag nicht ordentlich kündbar sein, was durch die vorliegende Regelung sichergestellt wird.

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt nach **§ 4 Abs. 3** des Vertrages unberührt. Das bedeutet, dass der Vertrag im Falle eines wichtigen Grundes auch während der zuvor genannten Mindestlaufzeit von fünf Jahren fristlos gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Veräußerung von mindestens so vielen Anteilen an der Ströer Venture GmbH durch die Ströer Media SE, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Ströer Venture GmbH in die Ströer Media SE gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen. Des Weiteren sind wichtige Kündigungsgründe auch die Umwandlung, Verschmelzung oder Liquidation der Ströer Media SE oder der Ströer Venture GmbH.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist die Ströer Media SE der Ströer Venture GmbH nach **§ 4 Abs. 4** des Vertrages lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste, die bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrags entstehen, verpflichtet.

**§ 4 Abs. 5** normiert die ohnehin bereits in entsprechender Anwendung von § 303 AktG bestehende Verpflichtung der Ströer Media SE, den Gläubigern der Ströer Venture GmbH, wenn der Vertrag endet, Sicherheit zu leisten.

**§ 5 Abs. 1 bis 3** enthalten allgemeine Regelungen (Schlussbestimmungen) des Vertrages, wie das Schriftformerfordernis für Vertragsänderungen, eine Gerichts-

standsvereinbarung für Köln und eine sog. Salvatorische Klausel, welche die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall sicherstellt, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

#### **5. Kein Ausgleich, keine Abfindung, keine Vertragsprüfung**

In dem Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Ströer Venture GmbH vorzusehen, da außenstehende Gesellschafter der Ströer Venture GmbH nicht vorhanden sind. Die Ströer Media SE ist an ihrer Tochtergesellschaft Ströer Venture GmbH zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Aus diesen Gründen war auch die Prüfung des Vertrags nach § 293 b AktG ebenfalls nicht erforderlich.

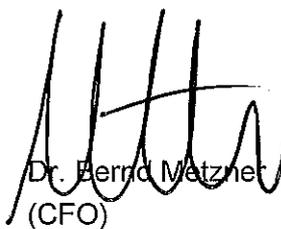
Wir empfehlen daher, dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Ströer Media SE und der Ströer Venture GmbH zuzustimmen.

Köln, den 18. Mai 2015

#### **Ströer Media SE**



Udo Müller  
(CEO)



Dr. Bernd Metzner  
(CFO)



Christian Schmalzl  
(COO)

Köln, den 18. Mai 2015

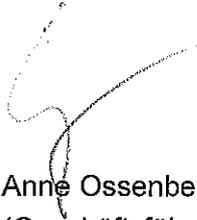
**Ströer Venture GmbH**



Dr. Bernd Metzner  
(Geschäftsführer)



Frederic Komp  
(Geschäftsführer)



Anne Ossenber  
(Geschäftsführerin)